## In das Amtsblatt

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung einer Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Biogasanlage) durch die Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage; Antragsteller/Anlagenbetreiber: Bioenergie Knoll GmbH & Co. KG, Windischhausen 54, 91757 Treuchtlingen;

## Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 09.01.2025, Az. 43-824-24/026;

Die Bioenergie Knoll GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage an der immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 297 und 299, Gemarkung Windischhausen, beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Die nach den maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale des Vorhabens (Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage) und des Standortes (keine Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz und des Wasserhaushaltsgesetzes oder Denkmäler betroffen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das beantragte Vorhaben damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. oder unter der Telefonnummer 09141 / 902-374 eingeholt werden.

Weißenburg i. Bay., den 09.01.2025

Uebler Oberregierungsrat